

Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 68 (2011)

Heft: 2

Artikel: Caesars Beschreibung des murus Gallicus (Gall. 7,23) und die Eisennägel

Autor: Litwan, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Caesars Beschreibung des *murus Gallicus* (Gall. 7,23) und die Eisennägel

Von Peter Litwan, Basel

Abstract: Eingeschoben in die Schilderung der Belagerung von Avaricum beschreibt Caesar (Gall. 7,23) den Bau des sog. *murus Gallicus*: Im Innern der hinter einer Trockensteinmauer aufgeschütteten Erdrampe sorgt ein mehrschichtig verlegtes, aus massiven Stämmen gefertigtes Balkengitter für Stabilität. In bislang gegen 50 Ausgrabungen wurde nachgewiesen, dass diese Holzbalken an ihren Kreuzungspunkten mit massiven Eisennägeln fixiert waren. Diese Nägel sind seit der editio princeps in den gedruckten Ausgaben nicht erwähnt, was erstaunt, wenn man bedenkt, wie gut Caesar in der Regel über Verhalten und Einrichtungen seiner Feinde orientiert war. Ein kritischer Vergleich der ältesten Handschriften zeigt jedoch, dass sie – wenn auch in einer wenig typischen Formulierung – genannt sind, weshalb sich eine Revision der Textstelle aufdrängt.

Wer auf dem Basler Münsterhügel¹ vor den glasüberdachten Ausgrabungen des *murus Gallicus* steht und sich mit Caesars Mauerbeschreibung (Gall. 7,23) in der Hand ein Bild zu machen sucht, gerät schon beim zweiten und dritten Satz ins Grübeln. *trabes derectae perpetuae in longitudinem paribus intervallis, distantes inter se binos pedes, in solo conlocantur. hae revinciuntur introrsus et multo aggere vestiuntur, ea autem, quae diximus intervalla, grandibus in fronte saxis effarciuntur.* Die Balken (*trabes*), die Erdfüllung (*agger*) und die Steinfront (*in fronte saxis*) sind im nach dem Ausgrabungsbefund rekonstruierten Mauerstück gut sichtbar, aber von den unübersehbaren Nägeln scheint bei Caesar (mindestens in den gängigen Ausgaben) nichts zu lesen zu sein. Diesem Tatbestand gelten die folgenden Überlegungen.

Es herrscht unter Archäologen Einigkeit² darüber, dass sich die Mauern, die von den Kelten gebaut wurden, durch eine technische Besonderheit auszeichnen, die den Römern nicht bekannt war: Ein im Innern des Mauerkörpers verlegtes

1 Im Hof der Liegenschaft Rittergasse 4.

2 Stellvertretend aus der reichen Literatur seien genannt W. Dehn, «Einige Bemerkungen zum „Murus Gallicus“», *Germania* 38, 1960, 43–55 und id. «Noch einmal zum „Murus Gallicus“», *Germania* 47 (1969) 165–168; A. Furger-Gunti, «Der Murus Gallicus von Basel», *JbSGU* 63 (1980) 131–183; O. Buchsenschutz/I. B. McLaren Ralston, «Les fortifications des âges des métaux», *Archéologia* 154 (Mai 1981) 24–35. Zuletzt S. Fichtl, *La ville celtique. Les oppida de 150 av. J.-C. à 15 ap. J.-C.* (Paris 2000); M. Laicht, *Die Wallanlagen des Oppidums Alkimoennis/Kehlheim. Baugeschichte und Typisierung spätkeltischer Befestigungen* (= Archäologie am Main-Donau-Kanal 14, Rahden 2000); I. Ralston, *Celtic fortifications* (Brimscombe Port 2006); L. Berrocal-Rangel/P. Moret (Hrsg.), *Paisajes fortificados de la Edad del Hierro* (= Bibliotheca Archaeologica

Balkengitter sollte, wie Caesar bestätigt³, die Widerstandsfähigkeit des Bauwerks erhöhen und die vorgeblendete Steinmauer gleichzeitig weniger anfällig gegen Brandstiftung machen. Solche Mauern sind in so grosser Zahl bekannt, dass Meusels Argument⁴, das ganze Kapitel für unecht zu halten, an Stichhaltigkeit verliert⁵. Zudem hat die neuere Caesarforschung eine andere Vorstellung von der Echtheit der sog. Einschübe herausgearbeitet⁶. Dass das Grundschema dieser Mauer gelegentlich variiert wurde⁷, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle.

Hispana 28, Madrid 2007); S. Fichtl (Hrsg.), *Murus celticus. Architecture et fonction des remparts de l'Age du fer*. Table ronde internationale 11/12 octobre 2006, Glux-en-Glenne (= Bibracte 19, 2010). – Für die Angaben zur neuesten Literatur danke ich den Herren Guido Helmig und Norbert Spichtig von der Archäologischen Bodenforschung Basel.

- 3 *Gall.* 7,23,5: *ab incendio lapis et ab ariete materia defendit, quae perpetuis trabibus ... neque perrumpi neque distrahi potest.*
- 4 *C. Iulii Caesaris commentarii de bello Gallico*, erkl. von Fr. Kraner und W. Dittenberger, 17., vollständig umgearbeitete Auflage von H. Meusel (Berlin 1913) im kritischen Anhang des 2. Bandes, S. 570: «Wichtiger aber ist, dass man trotz eifriger Suchens in ganz Gallien nur drei Städte [...] gefunden hat, auf die Caesars Beschreibung passen soll.» Tatsächlich sind zum Zeitpunkt der Herausgabe der 17. Auflage schon deutlich mehr Ausgrabungsbefunde bekannt gewesen. – Kraner hatte sich in der 2. Auflage von 1855 – also noch vor den ersten Ausgrabungen – vorsichtiger geäußert: «Sie werden nach innen verbunden, möglicherweise durch Balken, [...] wiewohl auch andere Bindemittel, wie Klammern, da in den Worten selbst keine Andeutung liegt, denkbar sind.» (S. 273). – Der Wechsel von *moenibus* am Ende des vorangehenden Kapitels zu *muri* am Beginn von Kapitel 23, den Meusel kritisiert und als weiteren Beweis für die Interpolation anführt, macht durchaus Sinn, wie die Unterscheidung der beiden Begriffe nach ThLL und G. Humpf, *Kleine lateinische Synonymik* (Leverkusen 1954) 75–76 zeigt.
- 5 Die Diskussion scheint übrigens alt zu sein: In den *Berichte[n] der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* ist von der Sitzung vom 6. Juni 1868 berichtet, in der die ausführlichen Darlegungen von Castagny (*RA NS* 17 [1868] 249–253) zu den Ausgrabungen in Murcens und die Bemühungen Napoleons III. zur Verifizierung der caesarischen Schlachtfelder referiert wurden. Als vehementer Befürworter der Echtheit von *Gall.* 7,23 hat sich dort Oberlehrer K. Talmann hervorgetan, der sich – so der Bericht – durch «Localstudien» als Kenner der Materie erwiesen hat. – Bemerkenswert zudem, dass Meusel an der Beschreibung der Bauart gallischer Schiffe, die in *Gall.* 3,13 in einer dem *Murus*-Exkurs vergleichbaren Situation gegeben ist, keinen Anstoss genommen hat.
- 6 Vgl. Fr. Beckmann, *Geographie und Ethnographie in Caesars Bellum Gallicum* (Dortmund, 1930); D. Rasmussen, *Caesars Commentarii, Stil und Stilwandel am Beispiel der direkten Rede* (Göttingen 1963), bes. Kapitel «Das Autonomwerden des geographischen Elements in den Exkursen» auf 97–104 (= Caesar, *Wege der Forschung* Bd. 93 [Darmstadt 1967] 339–371, bes. Anm. 35); G. Götte, *Die Frage der geographischen Interpolation in Caesars Bellum Gallicum* (Diss. Marburg 1964); H. A. Gärtner, *Beobachtungen zu Bauelementen in der antiken Historiographie, besonders bei Livius und Caesar* (= *Historia Einzelschriften* 25, 1975); zuletzt und besonders unter dem Aspekt der Textsortendiskussion M. Scalora, «Il muro di Avaricum: lettura di Cesare B.G. 7,23», *Materiali e discussioni per l'analisi dei testi classici* 18 (1987) 183–204.
- 7 Darauf weist schon Caesars Formulierung *hac fere forma* hin. Dass das im Widerspruch zum Folgenden stehen soll (so Meusel a.O. [oben Anm. 8] 571), leuchtet nicht ein: Caesar hat offensichtlich nicht die Mauer einer konkreten Lokalität beschreiben, sondern den Römern mit dem Idealtypus eine gallische Erfindung vorführen (und durch deren Überwindung damit wohl seine eigene Leistung als Eroberer hervorheben) wollen.

Es scheint nun, dass im linksrheinischen Gebiet⁸, das zur Zeit Caesars als gallische Stammlande galt, eine weitere Besonderheit konstituierend war: Die Balken wurden an ihren Kreuzungspunkten⁹ vernagelt. Es stellt sich die Frage, weshalb Caesar diese Besonderheit verschweigt¹⁰, da er doch gewiss seine Informationen aus eigener Anschauung oder durch Gewährsmänner aus eben diesen Gebieten hatte¹¹.

Ein Blick in die Überlieferung¹² lässt allerdings Zweifel aufkommen, ob Caesar die Nägel tatsächlich übersehen oder verschwiegen¹³ hat. Es lohnt sich, die drei Hauptüberlieferungen genau anzusehen:

AB ¹⁴ (= α)	<i>haere vinciuntur</i>
T (= β_1)	<i>hae revintiuntur</i>
U (= β_2)	<i>aere vinciuntur</i>

Moderne Textausgaben bieten einheitlich: *hae revinciuntur*. Es fällt sogleich auf, dass die heute übliche Lesart in den massgeblichen Handschriften durchaus nicht die vorherrschende ist. So scheinen also Zweifel an der Lesart angebracht, die sich – aus welchen Gründen auch immer – durchgesetzt hat.

Die Bestätigung der folgenden Hypothesen wird die geäusserten Zweifel beseitigen und zu einer Textrevision führen:

- 8 Karten bei D. van Endert, «Das Osttor des Oppidums von Manching», *Die Ausgrabungen von Manching* 10 (Stuttgart, 1987) 85; Fichtl a.O. (oben Anm. 2) 43; F. Audouze/O. Buchsenschutz, *Villes, villages et campagnes de l'Europe celtique. Du début de l'ère millénaire à la fin du I^{er} siècle avant J.-C.* (Paris 1989) 111; M. Kuckenburg, *Die Kelten in Mitteleuropa* (Stuttgart 2004) 95.
- 9 Vgl. neben vielen anderen Dehn a.O. (oben Anm. 2) 51; H.-J. Köhler und F. Maier, «Der nördliche Wall», *Die Ausgrabungen in Manching* 15 (Stuttgart 1992) 340–356; T. Fischer, *Noricum* (= *Orbis Provinciarum*, Mainz 2002) 10.
- 10 Neben vielen anderen O. Buchsenschutz/I.B. McLaren Ralston, «Les fortifications de l'âge du fer dans le centre de la France», *RA* (1981) 45–66, bes. 62: «Comment expliquer l'omission d'un élément qui est à la fois le fossile directeur de cette architecture ...?» – O.-H. Frey, «Die Bedeutung der Gallia Cisalpina für die Entstehung der Oppida-Kultur», *Studien zu Siedlungsfragen der Latène-Zeit. Wolfgang Dehn zum 75. Geburtstag* (Marburg 1984) 1–38, bes. 1: «Nicht erwähnt Caesar, dass die Balken [...] an den Kreuzungsstellen durch grosse Eisennägel fest miteinander verbunden waren.» – Audouze/Buchsenschutz a. O. (oben Anm. 8) 116: «Il est très surprenant que César ne parle pas d'un élément tout à fait nouveau [...] Il s'agit de fiches de fer.»
- 11 Buchsenschutz/Ralston a.O. (oben Anm. 10) 62: «La précision de la description du *murus gallicus* par César laisse supposer qu'il a obtenu des renseignements très précis de la part des Gaulois ou qu'il a vu lui-même des remparts détruits.»
- 12 W. Hering, *Die recensio der Caesarhandschriften* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 41, Berlin 1963).
- 13 Originell, aber kaum stichhaltig scheint mir die Andeutung von Buchsenschutz/Ralston a.O. (oben Anm. 10) 62, Caesar könnte die Nägel unerwähnt gelassen haben, um beim Leser die Standfestigkeit der Mauer (und [meine Ergänzung:] damit die Leistung seiner sie überwindenden Soldaten!) in noch besserem Licht darzustellen.
- 14 Siglen nach Ausgabe des *bellum Gallicum* von W. Hering (Leipzig 1987) XVIII. – Das Stemma der Handschriften, das A. Klotz in seiner Ausgabe (Leipzig 1957) bietet, weicht in Einzelheiten, die für unsere Fragestellung nicht relevant sind, von dem Herings ab.

1. Das Demonstrativpronomen *hae*¹⁵ ist für das Satzverständnis nicht erforderlich.
2. Auch wenn die lateinische Kunstprosa eine Vorliebe für Verbalkomposita zeigt, ist im Sinne eines terminus technicus dem Simplex *vincire* der Vorzug vor dem Kompositum zu geben.
3. *aes* als Überbegriff im Gegensatz zu andern Baumaterialien (etwa Holz oder Stein) kann durchaus ‹Eisen› bezeichnen.

Auf das *hae* als Verbindung der beiden Hauptgedanken kann durchaus verzichtet werden, auch wenn Cäsar solch verbindungsloses Aneinanderfügen von Hauptsätzen eher vermeidet. Dass im Folgenden *(re)vinciuntur* und *vestiuntur* durch eine Konjunktion enger als mit dem vorausgehenden *conlocantur* verbunden sind, entspricht dem Nebeneinander dieser beiden Arbeitsvorgänge im Prozess des Mauerbaus und kann kaum als Argument dienen, dass auch *(re)vinciuntur* und *conlocantur* mit einem Konnektor verbunden sein müssten. Allerdings deuten die Überlieferungen in A, B und T auf das Demonstrativum hin, auch wenn Caesars Sprachgebrauch nur schwache Argumente liefert, dieses zu halten: *Hae* leitet nur fünf Sätze ein und davon beziehen sich nur zwei Fälle auf ein Wort, das im Vordersatz, wie im vorliegenden Fall, im Nominativ steht (*Gall.* 3,13,6; *civ.* 3,108,6). Diese schwache Basis könnte nahelegen, auf das Pronomen zu verzichten, womit die Lesart von T auszuschließen wäre.

An den Stellen, wo sich übereinander liegende Balken kreuzten, muss nach Caesars Wortwahl eine Verbindung bestanden haben¹⁶. Es stellt sich unweigerlich die Frage nach der Art derselben. Dass in den einschlägigen Lexika *vincire* in der weit überwiegenden Anzahl der Belege mit einem Ablativ verbunden ist, was von der Sache her durchaus Sinn macht, darf als Hinweis gelten, dass *aere* (oder ein ähnlicher Begriff) nach den Handschriften A, B und U an dieser Stelle erwünscht ist. Diese Angabe wäre auch erwünscht, wenn *revinciuntur*¹⁷ gehalten werden sollte, da zwischen *vincire* und *revincire* kein Bedeutungsunterschied zu erkennen ist¹⁸. Für die Formulierung *revinciuntur* könnte sprechen, dass in § 5 *revincta introrsus* steht. Dem widerspricht, dass *vincire* meist als flektierte Verbform erscheint, während das Kompositum in der überwiegenden Mehrzahl der Belege als Part. Perf. formuliert ist¹⁹. *Revincta* wäre dann als verkürzte Wieder-

15 In der Editio princeps (Roma 1469) steht *ee*, in Drucken des 16. Jh. gelegentlich auch *ee*.

16 Diese Angabe wird offensichtlich vom Leser als Verständnishilfe geradezu erwartet: «[...] die mit den Querbalken [...] durch Klammern verbunden sind [...]» (*C. Iulii Caesaris belli Gallici libri VII* erkl. von Albert Doberenz [Leipzig 1892] 3. Heft, 24); «[...] wo sie verkämmt und vernagelt sind [...]» («erklärende Übersetzung» von K. Saatzmann u.a., «Caesars BG VII 23 und Vitruv I 5,3», *PhW* 51 [1931] 1596–1600).

17 Von den 28 Belegstellen, die im *OLD* aufgeführt sind, haben nur 9 keine Ergänzung bei sich.

18 Das zeigt etwa die unterschiedliche Formulierung des gleichen Sachverhalts bei Vergil: *furor ... vinctus post tergum aenis nodis* (*Aen.* 1,295f.) und *manus iuvenem ... post terga revinctum* (*Aen.* 2,57).

19 Im *OLD* 21 von 28 Belegstellen.

aufnahme von *aere vinciuntur introrsus* aufzufassen²⁰. Mit der Formulierung *aere vinciuntur* in der Verbindung mit dem nachfolgenden *aggere vestiuntur* ergibt sich eine der vielen für Cäsar typischen Parallelfomulierungen und damit ein zusätzliches Argument, *aere* zu halten. Die doppelte Alliteration von Nomen und Verb weist zudem Caesar als Stilisten von hohem Rang aus.

Ungewöhnlich, aber erklärbar ist die Wortwahl des Metalls: Die Nägel in den *muri Gallici* sind stets aus Eisen: *ferro* oder *clavis* wären an dieser Stelle zu erwarten. Nun gebraucht Caesar *aes* aber gerade an der einzigen Stelle, wo er es nicht in der Bedeutung Geld, resp. Schuld verwendet²¹, ganz offensichtlich für Eisen: *quae gravissimae adflictae erant naves, earum materia atque aere ad reliquas reficiendas utebatur* (*Gall.* 4,31,2)²². Kaum vorstellbar, dass damit Kupfer/Bronze und nicht Eisen gemeint war und dass Caesar nicht genaue Kenntnis des zur Reparatur verwendeten Materials hatte, da es sich ja um Schiffe seines Heeres handelte²³. Offensichtlich aber kam es ihm nicht immer auf die genaue Bezeichnung des verwendeten Materials an, sondern auf die Wirksamkeit der Konstruktion.

Daraus ergibt sich, dass weder das Demonstrativpronomen zu Beginn des Satzes noch die Verwendung des Kompositums zwingend sind und dass Caesar offensichtlich bei der Wahl des Wortes *aes* weniger auf das Material als auf die Verwendung geachtet hat. Es spricht also kaum etwas dagegen, die Textfassung, die U bietet, als die wahrscheinlich richtige anzunehmen.

Damit wären die anfänglich im Caesar-Text vermissten Nägel gefunden und es bleibt zum Schluss zu klären, wie die unterschiedlichen Überlieferungen entstanden sein könnten. Dazu bieten sich zwei Möglichkeiten an.

Wenn man trotz der schwachen Argumente für die Beibehaltung des Demonstrativums und mit der Zulassung des seltenen Hiats²⁴ annimmt, dass im Archetypus *hae aere vinciuntur*²⁵ gestanden hat, ist relativ einfach zu erkennen, wie die unterschiedlichen Formulierungen entstanden sind: Die unmittelbar aufeinander folgenden Diphthonge haben bei unsauberer oder nicht vorhandener Worttrennung Verwirrung bei den Schreibern gestiftet. Die einen, deren Codices

20 Es stellt sich dabei die Frage, ob *introrsus* in §5 als unnötige Wiederholung nicht zu tilgen wäre.

21 R. Menge/S. Preuss, *Lexicon Caesarianum* (Leipzig 1890) 55–56; H. Merguet, *Lexikon zu den Schriften Caesars und seiner Fortsetzer* (Jena 1886) 53; H. Meusel, *Lexicon Caesarianum* (Berlin 1887) 1,199–200.

22 Meusel äussert sich zu dieser Stelle mit keinem Wort und die Übersetzung von C. Woyte (Stuttgart 1951), der *aes* mit «Metall» wiedergibt, lässt die Materialfrage offen.

23 Die Stellen *Gall.* 3,13,4 und *civ.* 1,36,2 und 2,10,3, wo Cäsar als Werkmaterial den Begriff *clavus* verwendet, mahnen zu Vorsicht, ändern aber an der dargelegten Einschätzung nichts.

24 Es sind nur zwei Stellen auszumachen, an denen sich Caesar einen Hiatus zwischen dem Demonstrativum *hae* und dem nachfolgenden Wort erlaubt: *Gall.* 7,35,4 und *civ.* 1,56,4.

25 Diese Formulierung schlägt Meusel a.O. (oben Anm. 4) 753 vor mit der Begründung: «[...] denn das Mittel, durch das sie *revinciuntur*, vermisst man in der Tat hier [...]» Dieser Vorschlag ist offensichtlich nicht aufgenommen worden, weil Meusel das Kapitel als Ganzes nicht für echt hielt. Vgl. im Übrigen oben Anm. 10.

die Gruppe α repräsentieren, haben einen Diphthong weggelassen und aus dem verwaisten *h* und dem Materialbegriff ein neues Wort gebildet. Ihre Kopisten, z.B. A und B, haben das an dieser Stelle unsinnige²⁶ Wort weiter tradiert. Die anderen – vielleicht der Stammvater von β – haben ebenfalls einen Diphthong eliminiert, aber die Wortaufteilung anders vorgenommen, so dass das Demonstrativum und das bekannte Verbalkompositum entstand; das später im gleichen Kapitel auftauchende Partizip dieses Verbs schien ihnen recht zu geben. Der Kopist des Codex T ist dieser Schreibweise gefolgt, während ein anderer, der die Handschrift U verantwortet (unter dem Einfluss von A und/oder B?²⁷), zur Lesung von α zurückgekehrt ist, aber das nun unsinnige *h* getilgt hat. Wo auf dem Weg zwischen dem Archetypus und T/U das geschehen ist, lässt sich natürlich nicht feststellen, da ja durchaus zwischen diesem und den vorhandenen Handschriften mehrere Zwischenstufen, Interlinear-, resp. Marginalkorrekturen und Ergänzungen anzunehmen sind.

Eine andere Möglichkeit stellt sich folgendermassen dar: Offensichtlich schon früh ist durch ein Missverständnis ein *h* vor das *aere* gesetzt worden. Diese Schreibweise hat sich in der Überlieferung der Handschriftengruppe α erhalten, während in der Gruppe β die unverständliche Form den Vorgänger von T zur neuen Worttrennung veranlasst hat. U (oder seine direkte Vorlage) haben die Korrektur in der oben beschriebenen Weise anders vorgenommen.

Et adhuc sub iudice lis est! Solange keine älteren als die bekannten Handschriften zum Vorschein kommen, ist die Sachlage auf Grund von Beweisen, die durch die Überlieferung erbracht sind, nicht zu entscheiden. So wird man sich auf Indizien abstützen müssen. Diese liegen, was die Lesart *aere* betrifft, (gestützt durch die Handschriften A, B und U) in den archäologischen Befunden in reichem Masse vor. Was das Demonstrativpronomen betrifft, sind die Argumente deutlich schwächer, so dass die Formulierung *aere vinciuntur* ein Vorschlag ist, der ein hohes Mass an Wahrscheinlichkeit besitzt, während die Formulierung *hae aere vinciuntur* etwas weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen scheint.

Korrespondenz:
 Peter Litwan
 Sevogelstrasse 49
 4052 Basel
 plitwan@bluewin.ch

26 Eine Verwechslung mit dem Imp. Sg. von *haerere* dürfte aus inhaltlichen Gründen kaum eine Rolle gespielt haben.

27 Hering a.O. (oben Anm. 12) 42 weist Korrekturen in U nach AB nach.